Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Steinhagen

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Brockhagen - (Teilbereich „Stichweg Lönsstraße“) in der Gemeinde Steinhagen

- Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen zur Bebauungsplanänderung -

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Brockhagen - (Teilbereich „Stichweg Lönsstraße“) in der Gemeinde Steinhagen gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung abschließend beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Brockhagen - ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Planunterlagen verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Planunterlagen mit Text und Begründung hervor.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Brockhagen - (Teilbereich „Stichweg Lönsstraße“), Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes und die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Brockhagen - (Teilbereich „Stichweg Lönsstraße“) wirksam und tritt in Kraft.

Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Die Planunterlagen einschließlich Begründung werden vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Steinhagen (Zimmer 306), Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen während der Dienststunden für den Publikumsverkehr sowie nach besonderer Terminabsprache auch außerhalb der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zudem sind die Planunterlagen auch online jederzeit über die Homepage der Gemeinde Steinhagen einsehbar.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 08.04.2025

gez.

(Sarah Süß)
Bürgermeisterin

Satzungstext zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Ortsteil Brockhagen – („Stichweg Lönsstraße“) in der Gemeinde Steinhagen

§ 1

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat in seiner Sitzung am 02.04.2025 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Ortsteil Brockhagen – in der Gemeinde Steinhagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und damit dieser Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung besteht aus
- der zeichnerischen Darstellung einschließlich der textlichen Festsetzungen,
- der Begründung und
- dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - OT Brockhagen - sowie Zeit und Ort der Bereithaltung der Planunterlagen rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf verwiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

d) oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33803 Steinhagen, 08.04.2025

gez.

(Sarah Süß)